

der Beamte vor seinem Ausscheiden aus der Anstalt verstorben wäre, so ist ihnen aus der letzteren der zur Ergänzung erforderliche Betrag zu gewähren.

§ 5.

Den bereits bei der Anstalt befindlichen Gemeindebeamten und andern nicht unter § 2 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Anstaltsgenossen verbleibt die Mitgliedschaft; eine weitere Aufnahme solcher Personen findet nicht statt.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. wenn ein Anstaltsgenosse aus dem hierländischen Staats- oder Kirchendienste beziehungsweise (im Falle des § 5) aus dem von ihm bekleideten Amte freiwillig ausscheidet, ohne in den einseitigen oder dauernden Ruhestand überzugehen;
2. wenn ein Anstaltsgenosse aus dem Dienste entlassen oder seines Amtes entsetzt wird.

In den bemerkten Fällen verlieren Wittve und Kinder des Austretenden jeden Anspruch an die Pensionsanstalt, falls ihnen nicht ein solcher Anspruch zufolge des letzten Abjages in § 51 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891 ausdrücklich vorbehalten wird; auch kann der Austretende keinen Ersatz der Beiträge verlangen, welche bis zur Zeit seines Abgangs von ihm geleistet worden sind.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft und die Verbindlichkeit zur Fortentrichtung der Unterhaltungsbeiträge;

3. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 21 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
4. für den pensionirten Beamten mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 3 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 7.

Die Beiträge der Anstaltsgenossen werden nach den veranschlagten Be-